

Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan "In der Schnepf II", Offenburg-Windschläg

A. Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz (BBauG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)
3. Planzeichenverordnung vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21)
4. Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 20. Juni 1972 (Ges.Bl. S. 352)

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 1

Gestaltung der Bauten

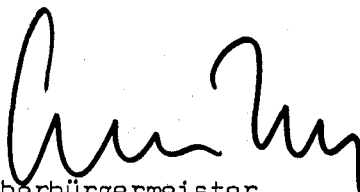
1. Die Sockelhöhe der Wohngebäude bei eingeschossiger Bauweise darf das Maß von 1,00 m, bei zweigeschossiger Bauweise das Maß von 0,80 m nicht überschreiten (gemessen wird von Straßen- bzw. Gehwegniveau bis Oberkante Erdgeschoßfußboden).
2. Die Stellung der Gebäude hat in Übereinstimmung mit den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu erfolgen.
3. Die Gesamthöhe der Wohnbauten bei eingeschossiger Bauweise darf gemessen von Straßen- bzw. Gehwegniveau bis zur Dachhaut max. 4,50 m, bei zweigeschossiger Bauweise max. 7,50 m betragen (gemessen Schnittpunkt senkrechter Außenwand und Dachhaut).
4. Die Außenseiten der Haupt-, Neben- und Garagengebäude sind zu verputzen oder mit als Außenwandabschluß allgemein anerkannten Materialien zu verkleiden.
5. Für zusammenhängende Baugruppen ist eine aufeinander abgestimmte Farbgebung anzustreben.
- ~~6. Freistehende Garagen und Nebenanlagen sind mit Flachdach zu erstellen.~~
entfällt - s. Begr. v. 12.6.89

§ 2

Einfriedigungen und Grundstücksgestaltung

1. Im Bereich zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Gebäuden sind nur Einfriedigungen bis zu 0,80 m Höhe gestattet.
2. Bei den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,20 m gestattet.
3. Geschlossene Mauern sind nicht gestattet.
4. Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.
5. Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländebeziehungen wenig beeinträchtigt werden.
6. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind zu berücksichtigen.

Offenburg, den 18.9.1978


Oberbürgermeister



Genehmigt gemäß § 11 des Landesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 15. Dez. 1978

